#### LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

10. Wahlperiode

14.12.1987

# **Antrag**

der Fraktion der CDU

#### Entschließung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1988 (Haushaltsgesetz 1988)

- Drucksachen 10/2250, 10/2530 und 10/2670 -

hier: Einzelplan 07 - Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Beilage 3 - Landesjugendplan -

Jugendpolitik in Nordrhein-Westfalen
- Veränderungen im Bereich des Landesjugendplans -

Der Landesjugendplan hat sich als Instrument der Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen bewährt. Er ist Ausdruck der Bedeutung, die das Land der Jugendpolitik zumißt.

Er zeigt die Schwerpunkte des politischen Handelns und soll diesen durch eine ausreichende Mittelbereitstellung Rechnung tragen.

Er enthält folgende Aufgabenstellungen:

#### I. Bildungsaufgaben

Die politische, soziale und kulturelle Jugendarbeit stellt einen Kernbereich der außerschulischen Jugendbildung dar. Die Jugendarbeit, insbesondere bei den Jugendverbänden, wird fast ausschließlich von ehrenamtlichen Führungs- und Betreuungskräften erbracht. Zur Gewährleistung dieser pädagogisch wertvollen Arbeit ist es notwendig, daß ihnen hauptamtliche Fachkräfte in ausreichendem Maße zur Seite stehen und die fortlaufende Weiterbildung der ehren- und hauptamtlichen Kräfte gewährleistet ist.

Datum des Originals: 14.12.1987/Ausgegeben: 14.12.1987

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Poetfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

## II. Offene Jugendarbeit

Offene Jugendfreizeitstätten als Angebote und Hilfsmöglichkeiten sind notwendige Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit, die sich in der Vergangenheit bewährt haben.

Durch die Arbeit der Heime der offenen Tür werden Kinder und Jugendliche angesprochen, die von den Jugendverbänden und anderen Institutionen der außerschulischen Jugendarbeit nicht erreicht werden. Als außerfamiliäre Begegnungsstätten sind sie wichtige Anlaufpunkte für viele Jugendliche gerade in schwierigen Lebensphasen. Eine ausreichende räumliche Ausstattung, qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige sind die Voraussetzung für die Qualität der dort geleisteten Arbeit.

#### III. Jugendberufshilfe

Der seit 1974 eingetretene Mangel an Ausbildungsstellen in Nordrhein-Westfalen, der sich daraus ergebende Verdrängungs-wettbewerb und die zeitweilig hohe Jugendarbeitslosigkeit haben für viele Jugendliche, darunter insbesondere für die ohne Schulabschluß, eine Verengung ihrer Lebensperspektiven bewirkt und die Gefahr ihres Abgleitens in Resignation oder Verweigerung entstehen lassen. Durch flankierende Maßnahmen muß deshalb weiterhin geholfen werden, die negativen Folgen von Jugendarbeitslosigkeit gering zu halten und weiter abzubauen.

## IV. Jugenderholung

Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sind ein wichtiger Bestandteil der außerschulischen Jugendarbeit. Neben ihrer gesundheitsfördernden Bedeutung sind sie ein Erfahrungsfeld sozialen Lernens für junge Menschen. Dabei ist die Förderung für sozial schwache Familien, die ohne finanzielle Unterstützung keinen Urlaub machen könnten, von großer gesellschaftlicher Bedeutung. Dieser Tatsache muß auch in Zukunft Rechnung getragen werden.

#### V. Bauprogramme

Jugendarbeit in ihrer Vielfalt läßt sich nur realisieren, wenn hierfür ausreichend geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen. Dabei ist nicht nur auf die flächendeckende Versorgung zu achten, sondern die bestehenden Einrichtungen müssen auch in die Lage versetzt werden, durch eine ausreichende Bauunterhaltung ihre Funktion zu erhalten. Das Raumangebot muß den Notwendigkeiten der Jugendarbeit unter Berücksichtigung der sich wandelnden Angebote entsprechen und die Bedürfnisse und Interessen der Jugendlichen berücksichtigen.

# VI. Planungs- und Leitungsaufgaben

Eine wirkungsvolle außerschulische Jugendarbeit kann von ihren Trägern nur geleistet werden, wenn hierfür ein Mindestmaß an organisatorischer Infrastruktur vorhanden ist; das gilt insbesondere in den Bereichen, in denen die Arbeit zu weit überwiegenden Teilen von ehren- und nebenamtlichen Kräften geleistet wird. Die Träger der freien Jugendhilfe können die hierfür erforderlichen Aufwendungen nicht aus eigener Kraft bestreiten und deshalb sind die notwendigen Planungs-, Leitungs- und Verwaltungstätigkeiten der Jugendverbände und Heimträgergruppen finanziell zu unterstützen.

# VII. Sonderurlaub

Für die Durchführung der Jugendferienmaßnahmen ist es von entscheidender Bedeutung, daß die ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendhilfe neben der Gewährung von Sonderurlaub auch einen Rechtsanspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber, dem das Land die Fortzahlung erstattet, erhalten. Mit dieser indeell wie materiell wichtigen Hilfe ist es den Trägern der Kinder- und Jugenderholung erst möglich, die erforderliche Anzahl von Leitern, Helfern und Ausgestaltungskräften auszubilden und einzusetzen und damit eine qualifizierte Durchführung der Jugendferienmaßnahmen sicherzustellen. Das derzeitige Verfahren des Sonderurlaubsgesetzes hat zu großer Verunsicherung geführt und sich nicht bewährt.

Der Landtag stellt fest,

daß durch die Kürzungen im Landesjugendplan von 1980 bis 1988 der Jugendarbeit rund 480 Mio DM entzogen wurden und dadurch

- die Realisierung der im 4. Jugendbericht beschriebenen Ziele und Aufgaben nicht in notwendigem Maße möglich ist,
- die Wahrnehmung der im Landesjugendplan formulierten Schwerpunkte in Frage gestellt ist,
- die Träger der Jugendhilfe, insbesondere die freien Träger, unzumutbar belastet werden,
- für eine langfristig angelegte Jugendarbeit keine verläßliche Grundlage besteht,
- Strukturen der Jugendarbeit zusammenzubrechen drohen,
- die notwendigen Mitarbeiter im Bereich der Jugendarbeit nicht eingestellt bzw. weiterbeschäftigt werden können,
- erforderliche Jugendeinrichtungen nicht errichtet oder kaum erhalten werden können.

Der Landtag fordert daher, daß

- der Landesjugendplan als wesentliches jugendpolitisches Instrument in seiner jetzigen Struktur bestehen bleibt und das Förderungsverfahren nicht geändert wird,
- 2. die Bildungsaufgaben wieder zentraler Schwerpunkt des Landesjugendplans werden,
- 3. offene Jugendarbeit als Angebot der außerschulischen Jugendarbeit erhalten bleibt,
- 4. Jugenderholungsmaßnahmen, insbesondere für Jugendliche aus sozial schwachen Verhältnissen, in ausreichendem Maße gefördert werden und die ehrenamtliche Arbeit entsprechend unterstützt wird,
- 5. die Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung entsprechend den Erfordernissen gebaut und bestehende Einrichtungen angemessen unterhalten werden,
- 6. die Träger der außerschulischen Jugendarbeit für die notwendigen Planungs- und Leitungsaufgaben eine ausreichende finanzielle Unterstützung erhalten,
- 7. das Sonderurlaubsgesetz novelliert wird,
- 8. der Landesjugendplan die finanzielle Ausstattung erhält, um seine Aufgaben erfüllen zu können.

Dr. Worms
Rüsenberg
Bensmann
Gregull
Ruth Hieronymi
Otti Hüls
Beatrix Philipp

und Fraktion